

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 7. Januar 2014	Nr. 1
------	-----------------------------	-------

Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

(1) Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat am 6. November 2013 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 329, Berichtigung S. 577), folgende Beschlüsse zur Änderung der Satzung vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998, S. 17), zuletzt geändert am 12. August 2009 (Brem.ABl. 2009, S. 809), gefasst:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 8 nach § 52 eingefügt:

„§ 53 Anwendungsvorschriften“.

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch die Wörter „drei nicht dem Vorstand angehörige“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „zwanzig“ durch die Zahl „zehn“ ersetzt.

5. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „nicht“ durch die Wörter „auch insoweit“ und das Wort „solange“ durch das Wort „als“ ersetzt und nach den Wörtern „gemindert ist“ folgende Ergänzung eingefügt:

„oder das geminderte Anrecht nach § 12a Absatz 5 wieder aufgefüllt wurde.“

6. In § 18 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 wird jeweils die Zahl „27“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

7. § 21 Absatz 1 erhält folgenden neuen Satz 4:

„Pflichtbeiträge werden nur erstattet, wenn seit dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft 24 Kalendermonate abgelaufen sind, freiwillige Beiträge ohne diese Wartefrist, jedoch nur einmal während des gesamten Mitgliedschaftsverhältnisses.“

8. Es wird folgender § 53 neu eingefügt:

„§ 53 Anwendungsvorschriften

(1) Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet wurde, können die Gewährung von Altersrente gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 vom voll-

endeten 60. Lebensjahr an nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 sowie der Anlage 1 zu § 12 Satz 1 Satz 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung beantragen.

(2) Mitglieder, die bis zum Ablauf des Jahres 2013 das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft – auch durch Überleitung gemäß § 21 Absatz 3 und 4 – bis zu diesem Zeitpunkt begründet wurde, können die Anwendung des § 12 Absatz 4 in der am 30. Dezember 2013 geltenden Fassung dieser Satzung beantragen. Mitglieder, die bis zum 30. Juni 2014 das fünfundvierzigste, nicht aber das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft – auch durch Überleitung gemäß § 21 Absatz 3 und 4 – bis zum Ablauf des Jahres 2013 begründet wurde, können, soweit sie das Wahlrecht gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 bis zum Ablauf des Jahres 2013 ausgeübt haben und an einer weiteren Änderung durch die Altersgrenze gehindert sind, dieses Wahlrecht einmalig durch schriftliche Erklärung bis zum 30. Juni 2014 erneut dahin ausüben, den persönlichen Pflichtbeitrag um ein oder zwei Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages nach § 24 Absatz 1 weiter zu erhöhen, sofern insgesamt nicht mehr als zehn Zehntel des Höchstbeitrages bestimmt werden.

(3) Die Gewährung von Waisen- und Halbwaisenrenten, für die als Sterbemonat des Mitglieds spätestens der Monat Dezember 2013 festzustellen ist, erfolgt für den Zeitraum, der in § 18 Absatz 1 und Absatz 2 in der am 30. Dezember 2013 geltenden Fassung dieser Satzung bestimmt ist.“

9. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung der Satzung ist am 6. Dezember 2013 von dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen genehmigt und am 9. Dezember 2013 ausgefertigt worden; sie wird hiermit bekannt gemacht.

Bremen, den 12. Dezember 2013

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen